

# Dienstanweisung

## Asylverfahren

### **Unbegleitete Minderjährige (UM)**

Die Regelungen in diesem Kapitel gelten für „unbegleitete“ Minderjährige (UM), für die in Abwesenheit des oder der Personensorgeberechtigten durch einen Vormund ein Asylantrag gestellt wird und dieses Verfahren vertretungsweise begleitet wird.

Hinweis:

In Abgrenzung hierzu ist im Kapitel „Begleitete Minderjährige“ die Verfahrensweise geregelt für Minderjährige,

- die durch den oder die Personensorgeberechtigten (grundsätzlich die Eltern) vertreten sind (Abschnitt „Minderjährige in Begleitung der Eltern“);
- die durch einen Erziehungsberechtigten im Asylverfahren vertreten sind (Abschnitt „Minderjährige in Begleitung von Dritten“).
  - Wird bei der Antragstellung eine Vollmacht der Eltern bzw. eines Elternteils zugunsten einer in Deutschland aufhältigen verwandten Person (z. B. Großeltern, volljähriger Geschwisterteil, Onkel/Tante, volljähriger Cousin/volljährige Cousine) oder einer Vertrauensperson (z. B. bei Reise- oder Fluchtbegleitung) vorgelegt, mit der die Personensorge auf diese Person übertragen wird (sog. Personensorgevollmacht), ist die bevollmächtigte Person Erziehungsberechtigter (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und vertritt den Minderjährigen im Asylverfahren.
  - Es handelt sich nicht um einen „unbegleiteten“ Minderjährigen, d. h. für eine wirksame Asylantragstellung und ordnungsgemäße Vertretung im Asylverfahren ist weder eine (vorläufige) Inobhutnahme durch das Jugendamt noch eine Vormundbestellung durch das Familiengericht erforderlich.

Besonderheiten zu Dublin-Verfahren im Zusammenhang UM siehe [DA-Dublin](#)

### **1. Allgemeines**

Der Schutz Minderjähriger spielt in vielen nationalen Regelungen eine Rolle und gründet sich auch auf internationale Abkommen und EU-Richtlinien, die beim Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe bzw. der Anwendung und Auslegung der sie betreffenden gesetzlichen und verfahrenstechnischen Regelungen mit zu berücksichtigen sind:

- [Genfer Flüchtlingskonvention](#) (1951)
- [Haager Minderjährigenschutzabkommen](#) (1961)
- [Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen](#) (1990)

- [Entschließung des Rates der Europäischen Union](#) (1997)
- [Qualifikationsrichtlinie](#) (QualfRL)
- [Aufnahmerichtlinie](#) (AufnRL)
- [Verfahrensrichtlinie](#) (VerfRL)
- [Rückführungsrichtlinie](#) (RFRL)

Wesentliche Elemente der Regelungen in Bezug auf UM sind die Berücksichtigung des Kindeswohls und hier insbesondere die gesetzliche und rechtliche Vertretung sowie eine größtmögliche Beteiligung des Minderjährigen im Asylverfahren. Dies beinhaltet bei verheirateten Minderjährigen möglicherweise eine (räumliche) Trennung des Kindes oder Jugendlichen vom Ehepartner, was vornehmlich im Bereich Aufnahme und Aufenthalt eine Rolle spielt. Aber auch im Rahmen des Asylverfahrens kann dies ein zu berücksichtigender Aspekt sein.

Der EuGH<sup>303</sup> hat klargestellt, dass, wenn der Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen einen UM in Betracht gezogen wird, in allen Verfahrensstadien zwingend das Kindeswohl zu berücksichtigen ist. Zu berücksichtigende Gesichtspunkte sind insbesondere das Alter, das Geschlecht, die besondere Schutzbedürftigkeit, der physische Gesundheitszustand, die Unterbringung in einer Aufnahmefamilie, das Schulbildungsniveau und das soziale Umfeld des UM. D. h. bei UM sind zunächst eventuelle familiäre Bindungen in Deutschland zu prüfen. Inhaltlich entspricht die Regelung des Art. 5 Hs. 1 Buchst. a RFRL der des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG<sup>304</sup>. Hier kommt die zusätzliche Voraussetzung eines „Abhängigkeitsverhältnisses“ oder einer engeren Beziehung bzw. engeren familiären Bindung zum Tragen, siehe [Rückkehrentscheidung](#). Nur, wenn familiäre Bindungen in Deutschland nicht bestehen oder diese Belange nicht überwiegend schutzwürdig sind (z. B. weil eine Wiederaufnahme durch Angehörige der Kernfamilie im Herkunfts- oder anderen Staat zugesagt wurde), erfolgt die weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat (siehe 7.5.3 „Umfang der Sachverhaltsaufklärung bei unbegleiteten Minderjährigen“ und 8.4 „Keine Abschiebungsandrohung ohne konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit“).

Das AsylG selbst enthält keine Definition des Begriffs „Unbegleiteter Minderjähriger“. Allerdings definiert § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII den Begriff wie folgt:

„Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

<sup>303</sup> EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 47.

<sup>304</sup> Neufassung durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 26.02.2024.

Maßgeblich für den Begriff im Asylverfahren ist die Definition der VerfRL, die auf die QualfRL verweist (Art. 2 Buchst. m VerfRL i. V. m. Art. 2 Buchst. I QualfRL):

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis [Deutschlands] verantwortlichen Erwachsenen in [die Bundesrepublik] einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in [die Bundesrepublik] dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Somit ist ein unbegleiteter Minderjähriger eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten im Bundesgebiet aufhält.

Auch im deutschen Asylrecht ist der Umgang mit UM gesetzlich geregelt bzw. werden ihre Belange berücksichtigt. Die besonderen Verfahrensgarantien der VerfRL zur Durchführung des Asylverfahrens bei UM werden im [Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie](#) und im Konzept [Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren](#) (kurz: Identifizierungskonzept) dargestellt.

Zum besseren Verständnis in der Zusammenarbeit mit ABHen oder Jugendämtern tragen die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)<sup>305</sup> oder der jeweiligen Landesjugendämter bei. Sie beschreiben Wissenswertes zum Verfahren auf Länder- und Kommunalebene bezüglich des Umgangs mit UM. Die Erlasslage ist für einzelne Bundesländer oder Kommunen durchaus unterschiedlich und entfaltet dann eine eigene Wirkung.

## 2. Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Dieser Teil der Dienstanweisung dient der Ergänzung des Kapitels „Sonderbeauftragte“, auf dessen allgemein zu beachtende Ausführungen hingewiesen wird.

### 2.1. Anforderungen an Sonderbeauftragte UM

Den Asylverfahren von UM ist aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Um Schutz nachsuchende Minderjährige sind aus mehreren Gründen als vulnerabel anzusehen – rein auf Grund ihres Alters sowie der Trennung von der Familie, wegen der erlebten Verfolgung und/oder der allgemein schlechten Situation im Heimatland, den hieraus verstärkten Auswirkungen auf Kinder sowie der anschließenden Flucht. Diese Fälle bedürfen daher einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Der Umgang mit Minderjährigen erfordert zudem Kenntnisse über kindliches

---

<sup>305</sup>Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. aktualisierte Fassung 2020 - <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>, dort Ziff. 147.

Verstehen, die altersabhängige Darstellung von Erlebtem sowie der oft nicht genauen zeitlichen Einordnung und Schilderung von Ereignissen. Entsprechend müssen die geschilderten Erlebnisse bzw. das Schicksal von Kindern unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Entwicklung im jeweiligen Einzelfall sorgfältig bewertet werden. Hierauf gehen spezielle Schulungsmaßnahmen ein siehe Kapitel [Sonderbeauftragte](#).

## 2.2. Verfahrenserledigung durch Sonderbeauftragte UM

**Grundsatz:** Asylverfahren von UM sind vorrangig zu bearbeiten – siehe Kapitel „Prioritäten (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)“. In allen Fällen von UM erfolgt die Anhörung und grundsätzlich auch die Bescheidfertigung durch einen SB-E mit Sonderbeauftragten-Funktion für UM (SoBe UM).

Im Ausnahmefall muss der SoBe UM, der die Anhörung durchgeführt hat, zur Vorbereitung des Bescheides ein Entscheidungs-Votum (Aktenvermerk D0017) abgeben. Dieses Votum kann dann zur Verfahrensbeschleunigung auch von einem SB-E ohne SoBe-Funktion in einem Bescheid umgesetzt und das Verfahren damit abgeschlossen werden. Die Entscheidung darf im Tenor nicht vom Votum des SoBe UM abweichen.

SoBe UM können auch in Fällen begleiteter Minderjähriger hinzugezogen werden, wenn es der Einzelfall erfordert oder der zuständige SB-E dies für ratsam bzw. hilfreich hält (z. B. geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel), insbesondere auch bei einer von den gesetzlichen Vertretern getrennten Anhörung eines Minderjährigen (z. B. häusliche Gewalt, Familienangehörige als Täter/Veranlasser/Helper in Bezug auf Verfolgung). Dies kann sowohl im Rahmen der Vorbereitung einer Anhörung, ihrer Durchführung als auch bei der Bescheidfertigung erfolgen.

## 3. Antragstellung für unbegleitete Minderjährige

### 3.1. Antragsannahme und Aktenanlage

Die Zuständigkeit für die Antragsannahme sowie Aktenanlage für UM ist grundsätzlich in Örtliche Zuständigkeit bzw. in der [DA-Asyl](#) geregelt.

Ohne Mitwirkung einer vertretungsberechtigten Person gestellte Asylanträge sind auf Grund mangelnder Handlungsfähigkeit unwirksame Anträge und werden daher nicht entgegengenommen. Erscheint eine offensichtlich oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte (umfasst auch die Eigenangabe des Antragstellers) vermutlich minderjährige Person zur persönlichen Antragstellung, ist sie der der Außenstelle des Bundesamtes zugeordneten AE/ABH zur Weiterleitung an das Jugendamt zu übergeben (siehe [DA-Asyl](#)).

## 3.2. Minderjährigkeit; Vertretung im Asylverfahren

### 3.2.1. Deutsches Recht und rechtliche Grundlagen der Asylantragstellung

Nach deutschem Recht sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährig. Die asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit ist regelmäßig von der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) abhängig, d. h. eine wirksame Asylantragstellung ist erst mit Erreichen der Volljährigkeit möglich (§ 12 AsylG).

Das Hinausschieben der Handlungsfähigkeit durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) ab vollendetem 16. Lebensjahr auf Vollendung des 18. Lebensjahres hat für Fälle einer Antragstellung vor der Gesetzesänderung keine negative Auswirkung. Die Wirksamkeit des Asylantrags bleibt erhalten. In diesen Fällen sollte auf Grund ausländerrechtlicher Erfordernisse bereits ein Vormund bestellt sein, sodass die Verfahren wie bei anderen UM fortgeführt werden können.

Zum Bewertungsmaßstab bei Eintritt der Volljährigkeit vor Bescheiderstellung siehe 8.5.

### 3.2.2. Notwendigkeit der Vormundbestellung

Minderjährige sind nicht handlungsfähig, weshalb sie ohne rechtlichen Vertreter keinen Asylantrag stellen können. Eltern von UM können in der Regel die Personensorge für ihre Kinder nicht ausüben, so dass die rechtliche Vertretung des UM für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland – und damit auch für die Durchführung des Asylverfahrens – auf andere Weise sichergestellt sein muss.

Nach § 42 SGB VIII i. V. m. § 1773 BGB ist für UM ein Vormund zu bestellen.

§ 168b FamFG regelt, für welche Art von Vormund eine Bestellungsurkunde bzw. Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft erteilt wird. Die Auswahl eines geeigneten Vormunds erfolgt durch das Familiengericht (Rechtspflegerverfahren, vgl. § 14 RPfG).

Gem. § 1774 Abs. 1 BGB<sup>306</sup> kann zum Vormund bestellt werden:

- ein ehrenamtlicher Einzelvormund (Nr. 1)
- ein beruflicher Einzelvormund (Nr. 2)
- ein Mitarbeiter eines anerkannten Vormundschaftsvereins als Vereinsvormund (Nr. 3)  
oder
- das Jugendamt (Nr. 4).

Gem. § 1774 Abs. 2 BGB kann zum vorläufigen Vormund bestellt werden:

---

<sup>306</sup> Geändert durch Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. 873 Teil I Nr. 21 vom 04.05.2021, Siehe 882-938 (885); siehe auch BT-Drs. 19/24445, S. 180 zu § 1774 und S. 192 zu § 1776.

- ein anerkannter Vormundschaftsverein (Nr. 1)
- das Jugendamt (Nr. 2).

Mit der Möglichkeit zur Bestellung eines vorläufigen Vormunds für drei Monate (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) soll dem Familiengericht mehr Zeit eingeräumt werden, einen geeigneten Vormund zu finden, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind. Das Nähere regelt § 1781 BGB.

Daneben ermöglicht § 1776 Abs. 1 BGB die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers, wenn die Vormundschaft von einem ehrenamtlichen Vormund geführt wird und die Bestellung eines ergänzenden gesetzlichen Vertreters zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Dies kann u. a. der Fall sein bei der Beantragung von Sozialleistungen oder in sonstigen Verwaltungsverfahren.

Zu beachten: Der Vormund ist im Umfang der Übertragung der Sorgeangelegenheiten nicht vertretungsbefugt. D. h. in dem Fall, dass vom Familiengericht ein zusätzlicher Pfleger für die Durchführung des Asylverfahrens bestellt wird, ist dieser im Rahmen der Asylverfahrensbearbeitung als rechtliche Vertretung des UM zu adressieren.

Bereits das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme (sogenanntes § 42a-Jugendamt) ist kraft öffentlichen Rechtes befugt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des UM zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind (sog. Notvertretung). Im Einzelfall umfasst dies auch die Berechtigung, für den Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag keinen weiteren Aufschub duldet. Allein das bevorstehende Erreichen der Volljährigkeit genügt jedoch nicht für die Begründung der besonderen Eilbedürftigkeit für eine Antragstellung durch das § 42a-Jugendamt.

Es obliegt jedoch nicht dem Bundesamt, bei einer eventuellen Interessenkollision zwischen dem § 42a-Jugendamt und dem regulär zuständigen Jugendamt tätig zu werden. Wird ein Asylantrag gestellt, ist davon auszugehen, dass dies aus Kindeswohlaspekten erforderlich war (und das regulär zuständige Jugendamt durch Vormundbestellung das Verfahren weiterbetreibt). Ergeben sich hieraus Fälle einer fehlenden Vormundbestellung, so ist dies dem Grundsatzreferat Asyl (über das IVS-System) mitzuteilen, damit diese nachgehalten und der Bundesregierung mitgeteilt werden können.

Solange keine Vormundbestellung erfolgt ist, können Jugendämter im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme minderjährige Schutzsuchende vertreten und alle notwendigen Rechtshandlungen für diese ausführen. Hierzu gehört die Asylantragstellung (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII) und grundsätzlich auch die Begleitung zur Anhörung sowie Vertretung im Verfahren. Gem. § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ist die Vormundbestellung für UM „unverzüglich“ zu veranlassen (innerhalb von 3 Werktagen).

Soweit erst nach Antragstellung die Minderjährigkeit erkannt wird und eine Antragstellung ohne rechtliche Vertretung erfolgt ist, muss das Jugendamt auf die erforderliche Vormundbestellung (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) hingewiesen werden. Spätestens zur Anhörung ist die Anwesenheit eines Vertreters erforderlich.

Wird weder ein Vormund noch ein Ergänzungspfleger für das Asylverfahren bestellt, so kann im Rahmen der Inobhutnahme eine Vertretung grundsätzlich auch durch das Jugendamt selbst gewährleistet werden (§ 42 SGB VIII).

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Familiengerichte zunächst eine Vormundbestellung ablehnen. Begründung ist z. B., dass bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung für Fragen des alltäglichen Lebens keine Vormundbestellung erforderlich ist, und daher das Ruhen der elterlichen Sorge der im Ausland befindlichen Eltern nicht angeordnet werden kann. Teilweise wird hierbei auch angeführt, dass zwischen den betroffenen Minderjährigen und ihren Eltern ein Kontakt über verschiedene Kommunikationswege besteht und so anliegende Fragen/Probleme geklärt werden könnten. Erfolgt eine Asylantragstellung durch ein Jugendamt, das (noch) nicht Vormund der betreffenden Person ist, klärt der SoBe UM, ob in absehbarer Zeit mit dem Eingang der Vormundbestellung zu rechnen ist oder ob diese nicht erforderlich ist, weil es sich um einen begleiteten Minderjährigen handelt, für den ein Personensorgeberechtigter oder Erziehungsberechtigter die Vertretung im Asylverfahren übernimmt, und verfügt ggf. eine entsprechende Wiedervorlagefrist. Erfolgt voraussichtlich keine zeitnahe Vormundbestellung, ist mit dem Jugendamt das weitere Vorgehen mit dem Ziel einer zügigen Verfahrenserledigung – auch im Interesse des Minderjährigen – zu besprechen. Treten in einem Bereich solche Fälle mehrfach auf, kann mit dem jeweiligen Jugendamt z. B. im Rahmen eines Runden Tisches oder durch den zuständigen Teamleiter eine adäquate generelle Vorgehensweise abgestimmt werden.

Erforderlichenfalls muss die Ausübung der Personensorge gerichtlich geregelt werden. Nur das Familiengericht kann über das Ruhen der elterlichen Sorge und die Vormundbestellung entscheiden. Dabei können die Eltern eine Person vorschlagen, aber nicht bestimmen. Grundsätzlich kommt auch die Übertragung der Vormundschaft auf einen volljährigen Geschwisterteil in Betracht, sofern diese Person als geeignet erachtet wird.<sup>307</sup> Das Gericht wird in seine Entscheidung den persönlichen Eindruck von dem UM und der ggf. als Vormund geeigneten Person ebenso einfließen lassen, wie alle sonstigen Anhaltspunkte, z. B. eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Situation des UM oder das Vorliegen eines Schreibens (Vollmacht) der – mutmaßlichen – Eltern mit dem darin bekundeten Willen. Da bei Vollmachten aber immer das Problem der Nachprüfbarkeit und damit Rechtswirksamkeit besteht (fehlende Beglaubigung des Dokumentes inklusive Nachweis, dass es sich bei den Unterzeichnenden auch tatsächlich um die Eltern handelt), wird im Zweifel allein schon deshalb eine Einbindung des Familiengerichts zwecks Vormundbestellung notwendig sein.

---

<sup>307</sup> Siehe hierzu OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2017 – 4 UF 31/17, Rn. 13, 15.

### **3.2.3. Nachträgliche Genehmigung des (schwebend unwirksamen) Antrags**

Wurde bei nachträglich festgestellter Minderjährigkeit (siehe 5.3.) die Asylakte in eine Vorakte umgewandelt, kann diese bei späterem Eingang einer wirksamen Antragstellung wieder zu einer Verfahrensakte aufgebaut werden. Ausschlaggebend hierfür ist bei noch andauernder Minderjährigkeit der Antrag einer zur rechtlichen Vertretung berechtigten Person bzw. deren Genehmigung des ursprünglichen (schwebend unwirksamen) Antrags oder bei zwischenzeitlichem Eintritt der Volljährigkeit der Asylantrag der betroffenen Person. Maßgebliches Datum der Asylantragstellung ist der Eingang des neuen Antrags oder der Eingang der Genehmigung des Minderjährigenantrags durch die rechtliche Vertretung. Unter Berücksichtigung von Art. 31 VerfRL können erst damit die Anforderungen einer förmlichen Antragstellung als erfüllt angesehen werden und beginnen die in der VerfRL festgelegten Bearbeitungsfristen zu laufen.

### **3.2.4 Ende der Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres**

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 richtet sich die Vormundschaft immer nach deutschem Recht, nicht mehr nach Heimatrecht (Art. 7 und 24 EGBGB). Gem. Art. 24 Abs. 1 EGBGB bestimmt sich die Entstehung, die Ausübung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft nach dem Recht des Staates, in dem der Fürsorgebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gewöhnlicher Aufenthalt für in Deutschland lebende UM ist Deutschland. Gem. § 1806 BGB endet die Vormundschaft, wenn ihre Voraussetzungen nach § 1773 BGB entfallen. Dies kann sein: bei Eintritt der Volljährigkeit des Mündels bzw. Eintritt oder Wiederaufleben der elterlichen Sorge. Daher endet die Vormundschaft für UM mit Vollendung des 18. Lebensjahres.<sup>308</sup> Die Vormundschaft endet auch bei Tod des Mündels.

Die Neuregelung gilt auch für „Altfälle“. War z. B. für einen 19-jährigen ägyptischen Jugendlichen im Jahr 2022 Vormundschaft wegen des ägyptischen Heimatrechtes angeordnet worden, ist diese Vormundschaft am 01.01.2023 kraft Gesetzes erloschen (Art. 229, § 54 EGBGB).

In den Datenbanken STAUA (Standesamt und Ausländer) bzw. IEK (Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht) sind die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten zu sehen, die u. a. auch das Personenstandsrecht umfassen.

---

<sup>308</sup> Diese Neuregelung betrifft z. B. Minderjährige aus Ägypten, Algerien, Bahrain, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Eswatini (vormals Swasiland), Gabun, Gambia, Guinea, Honduras, Kamerun, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libyen, Malawi, Myanmar, Namibia, Neuseeland Niger, Philippinen, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

## 4. Sonderfall: Verheiratete Minderjährige (Minderjährigenehe, Kinderbräute)

Häufig werden Asylanträge von Ehepaaren gestellt, von denen meist der weibliche Ehepartner noch minderjährig ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen auf damit zusammenhängende Problematiken (Zwangsverheiratung, Menschenhandel) aufmerksam machen sowie auf die Sensibilität des Themas und die bei diesen Fällen besondere Bedeutung der Anhörung hinweisen.

Soweit noch keine Beteiligung des Jugendamtes vorliegt, ist es bei vorgetragener oder vermuteter Minderjährigenehe einzuschalten, damit ggf. eine getrennte Unterbringung sowie Vormundbestellung veranlasst werden kann.

### 4.1. Rechtliche Grundlagen

Minderjährige Ehepartner sind wie andere Minderjährige als nicht handlungsfähig zu betrachten. Der Ehepartner wird nicht zum Vertretungsberechtigten für den minderjährigen Partner. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen<sup>309</sup> wurde in § 42a Abs. 1 SGB VIII klargestellt, dass verheiratete Kinder und Jugendliche grundsätzlich auch als UM anzusehen sind, wenn ihre Einreise nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgte.

Folgende Regelungen zu beachten:

- die Ehemündigkeit ist nach deutschem Recht ausnahmslos erst ab vollendetem 18. Lebensjahr gegeben
- eine Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung zwar das 16. Lebensjahr aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- eine Ehe ist nicht wirksam geschlossen, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war (Nichtehe).

Obwohl für die Eheschließung im Ausland nach dortigem Heimatrecht andere Maßstäbe gelten können, haben die o. a. Grundsätze in Deutschland Gültigkeit auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen (Art. 13 EGBGB)

Relevant sind diese Neuregelungen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 26 und 73a AsylG. Für den bei Eheschließung volljährigen Partner besteht bei Eheauflösung oder Vorliegen einer Nichtehe kein Ableitungsanspruch mehr von seinem bei Eheschließung noch minderjährigen Partner in Bezug auf Familienasyl und internationalen Schutz. Dies entfaltet auch Wirkung beim Widerruf.

---

<sup>309</sup> BGBl. 2017 Teil I Nr. 48 vom 21.07.2017, siehe 2429-2433 (2433), Artikel 9 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

#### **4.1.1. Aufhebbarkeit**

Bereits geschlossene Ehen können nach den im deutschen Recht allgemein gültigen Regeln aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist u. a. möglich, wenn ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung zwar minderjährig aber über 16 Jahre alt war. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der inzwischen volljährig gewordene Ehepartner die Fortsetzung der Ehe wünscht (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB). Ein weiteres Aufhebungsverbot besteht in Fällen außergewöhnlicher Umstände, bei denen die Aufhebung für den minderjährigen Partner eine schwere Härte bedeuten würde.

#### **4.1.2. Heilung der Nichtwirksamkeit einer Ehe**

Sind beide Ehepartner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung volljährig (vor dem 23.07.1999 geboren), so ist die Nichtwirksamkeit der Ehe geheilt.

In allen anderen Fällen ist die Heilung der Nichtwirksamkeit an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Ehe wurde bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners
- im Ausland geführt und
- keiner der Partner hatte seit Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

### **4.2. Asylverfahren bei Aufhebung der Ehe oder Vorliegen einer Nichtehe**

#### **4.2.1. Aufhebung der Ehe**

Die Aufhebung einer nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Ehe wird durch ein Gericht festgestellt. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen sollten bereits die Ausländerbehörden bei der Erfassung der Asylsuchenden den Familienstand überprüfen, ggf. erforderliche Aufhebungsverfahren<sup>310</sup> einleiten und die jeweils zutreffenden Eintragungen zum Familienstand vornehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die zuständige ABH über das Ergebnis eines Aufhebungsverfahrens informiert wird und in Fällen mit Asylbezug ihrerseits das Bundesamt unterrichtet und ggf. die Eintragungen zum Familienstand im AZR berichtigt. Im Zweifel muss bei der zuständigen ABH nachgefragt werden, ob dort Erkenntnisse zu einem etwaigen Aufhebungsverfahren vorliegen.

#### **4.2.2. Nichtwirksamkeit einer Ehe (Nichtehe)**

Entscheidungserheblich ist diese Fragestellung nur in den Fällen, in denen einer der Partner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des o. g. Gesetzes noch nicht volljährig war. Betroffen sind hiervon auch nur die Fälle, in denen es im Hinblick auf Familienasyl oder internationalen

---

<sup>310</sup> Mindestens ein Partner war bei Eheschließung zwar über 16 aber unter 18 Jahre alt.

Schutz um einen Ableitungsanspruch des zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Partners vom minderjährigen Partner geht.

Indizien für das Vorliegen einer Nichtehe sind Geburtsdatum und Eheschließungsdatum der Partner<sup>311</sup>, die im Rahmen der Antragstellung oder bei Altfällen im Rahmen der Anhörung zu erfragen und dokumentieren sind. Kann der Antragsteller, der ein Ableitungsrecht in Anspruch nehmen will, den tatsächlichen Sachverhalt nicht nachweisen, ist er zwecks Aufklärung an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen. Für die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren ist es ausreichend, wenn die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht offiziell bestätigt wird. Dem Antragsteller ist für die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Frist von vier Wochen zu setzen. Kann er in dieser Zeit ohne ausreichende Begründung keinen entsprechenden Nachweis erbringen, ist einem Antrag auf Familienasyl oder internationalen Schutz nicht stattzugeben.

#### **4.2.3. Wirksamkeit des Asylantrags**

Liegt im Fall einer Eheauflösung oder einer Nichtehe für den Minderjährigen nur ein von diesem unterschriebener Asylantrag vor, ruht das Asylverfahren bis zur Klärung der gesetzlichen Vertretung.

#### **4.2.4. Aktenanlage/Aktenführung**

Für das Asylverfahren gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Eheauflösung oder Nichtehe handelt, dass die Akten der beiden betroffenen Antragsteller wie auch die Verfahren getrennt voneinander (fort-)zuführen sind.

In beiden Fällen sind die Akten jedoch als Bezugsakten zu führen.

### **5. Altersfeststellung**

Die Altersfeststellung ist zwar im SGB VIII als ein Element der vorläufigen Inobhutnahme durch die Jugendämter enthalten. Diese haben jedoch nur eingeschränkte Möglichkeiten, neben der Selbstauskunft der Schutzsuchenden und Einsichtnahme in vorhandene Dokumente weitere objektive Informationen in ihre Einschätzung einzubeziehen. Zu diesem frühen Zeitpunkt stehen daher unter Umständen wesentliche Informationen noch nicht zur Verfügung. Das Bundesamt seinerseits wird erst mit der Asylantragstellung eingebunden, erhält aber im Rahmen des Asylverfahrens verschiedene Informationen, deren Kenntnis für eine Altersfeststellung von zentraler Bedeutung sein können (Registerabgleich, MS Informationen, PTU, IDM-S Tools).

---

<sup>311</sup> Mindestens ein Partner war zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt.

Das Bundesamt berücksichtigt das Primat der Jugendämter. Wird jedoch in einem verstärkten Austausch mit den Jugendämtern keine nachvollziehbare Bewertung der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse erreicht, kann das Bundesamt unter bestimmten Voraussetzungen selbst ein medizinisches Altersfeststellungsgutachten beauftragen. Rechtsgrundlage bildet § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. Art. 25 Abs. 5 VerfRL. Unabhängig davon ist oberste Priorität, in enger Abstimmung mit Jugendamt und ggf. Gericht divergierende Geburtsdaten in verschiedenen Rechtskreisen (vor allem Asyl-/Ausländerrecht, Jugendhilfe) möglichst zu vermeiden.

## 5.1. Altersfeststellung im Kinder- und Jugendhilfeverfahren

Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung von UM liegt betreffend das Kinder- und Jugendhilfeverfahren im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme bei den Jugendämtern. Diese müssen gemäß § 42f SGB VIII eine Altersfeststellung durchführen.

Vorgesehen ist ein dreistufiges Verfahren<sup>312</sup>:

- Zunächst werden vorhandene Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente<sup>313</sup> zur Feststellung des Alters eingesehen (1. Stufe). Liegen solche nicht vor, ist die Selbstauskunft des Betroffenen zugrunde zu legen.
- Bei fortbestehenden Zweifeln am Alter nimmt das Jugendamt hilfsweise eine so genannte qualifizierte Inaugenscheinnahme vor (2. Stufe). Die qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild und Verhalten insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zur Vita umfasst. Daneben besteht die Möglichkeit zur Einholung von Auskünften, zur Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie zur Beiziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten. Unterlagen, wie Auszüge aus dem Familienregister, Geburtsurkunden oder Schulzeugnisse, sind in die Gesamtwürdigung mit einzubeziehen, können jedoch allein weder Identität noch Alter eindeutig belegen.
- Wenn auch hiernach Zweifel verbleiben, ist eine medizinische Altersfeststellung durchzuführen (3. Stufe).

Gerade die qualifizierte Inaugenscheinnahme liefert oftmals jedoch nur Näherungswerte, so dass oft Zweifel verbleiben. Medizinische Altersfeststellungen führen hingegen zu einem höheren Grad an Gewissheit über das Alter einer Person, dürfen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit aber nur zum Einsatz kommen, wenn sich Zweifel nicht mit milderden Mitteln ausräumen lassen. Darüber hinaus ist die Einwilligung des Betroffenen sowie seines Ver-

---

<sup>312</sup> BAGLJÄ, 147. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, dort 10. ff – <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>.

<sup>313</sup> Dies sind mit Ausweispapieren vergleichbare Dokumente, die sowohl eine zweifelsfreie Bestimmung der Identität wie auch des Alters ermöglichen.

treters erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass Zweifel an den Feststellungen des Jugendamtes beim zuständigen SoBe UM verbleiben, wenn von dort aus die Möglichkeit einer medizinischen Altersfeststellung nicht in Betracht gezogen wurde.

Die Feststellungen des Jugendamtes im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeverfahrens sind außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts rechtlich nicht bindend. Gleichwohl ist es regelmäßige Praxis, dass diese Daten dennoch ohne weitere Prüfung in Schreiben oder Dokumenten anderer Behörden übernommen werden.

## **5.2. Zweifel an dem im Kinder- und Jugendhilfeverfahren zugrunde gelegten Alter**

Bestehen betreffend das Alter des Antragstellers Zweifel, hat das Bundesamt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. Art. 25 Abs. 5 VerfRL den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Jedem SoBe UM obliegt daher die Pflicht, begründete Zweifel aufzuklären und auch sich über verfahrensrelevante Tatsachen in eigener Zuständigkeit Gewissheit zu verschaffen. Hierzu zählt u. a. das angegebene Alter eines Antragstellers.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist durch den SoBe UM zu prüfen, ob neben der Vormundbestellung auch der Beschluss des Familiengerichts zum Ruhens der elterlichen Sorge sowie der Anordnung der Vormundschaft vorliegt (siehe 3.2.2. Notwendigkeit der Vormundbestellung). Hierin könnte auch eine ausdrückliche Feststellung zum Alter des Mündels getroffen worden sein. Ggf. kann der Vormund mit der Ladung zur Anhörung gebeten werden, die entsprechenden Unterlagen mitzubringen.

### **5.2.1. Verfahrensbearbeitung**

#### **5.2.1.1. Aktenmanagement**

Wegen der engen Verfahrensstruktur bei der Aufklärung der Zweifel am Alter der UM soll sich die elektronische Akte nach Möglichkeit im Arbeitskorb des zuständigen SoBe UM befinden, soweit sie zur Aufgabenerledigung nicht zwingend in anderen Bereichen (auch AVS, Dublin) benötigt wird.

Damit keiner der Verfahrensschritte im Asyl- bzw. Dublin-Verfahren behindert wird, ist in enger Absprache insbesondere zwischen Außenstelle und DZ ein Aktenaustausch erforderlich. Sofern kein Ablauf der Dublin-Fristen vorliegt, ist für den Fall der späteren Feststellung einer Volljährigkeit durch die DZ zur Fristwahrung vorsorglich ein Übernahmeverfahren zu stellen. Zur Prüfung der Einleitung bzw. Durchführung eines DU-Verfahrens sind betroffene UM-Akten jeweils an das zuständige DZ abzugeben und werden unmittelbar danach zur

parallel laufenden Altersabklärung im nationalen Verfahren an die SoBe UM zurückgegeben. Zur Verfahrensoptimierung legen die DZ für UM-Fälle mit EURODAC-Treffer und Zweifeln am Alter der UM spezielle Zuständigkeiten auf Sachbearbeitungsebene fest. Ein ggf. erforderliches Info Request zur Aufklärung des Alters erfolgt in enger Abstimmung zwischen DU- und Asylbereich.

### **5.2.1.2. Dokumentationspflichten**

Beginnend mit dem erstmaligen Auftreten von Zweifeln am Alter und über den gesamten Verfahrensverlauf hinweg sind die zur Aufklärung des Alters jeweils ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnis durch den SoBe UM in einem formalisierten Aktenvermerk (D2343\_DA-UM\_AktenV\_AltersfeststVf) zu dokumentieren. Um sicherzustellen, dass die jeweils zuständige Person (SoBe UM, TL-Asyl, RL) jederzeit schreibenden Zugriff auf den Aktenvermerk hat, wird dieser durch den zuständigen SoBe UM in einer zur elektronischen Akte referenzierten Mappe, die unter der Auswahl des Verfahrenstyps „Altersfeststellung UM“ (Mappenzeichen beginnend mit „UM“) erzeugt wurde, erstellt, wo er bis zur vollständigen Befüllung verbleibt und abschließend durch den SoBe UM in die elektronische Akte aufgelöst wird. Einen Gesamtüberblick über die im Altersfeststellungsverfahren zu verwendenden Dokumentenvorlagen gibt die [Orientierungshilfe SoBe UM](#).

Darüber hinaus ist die Akte durch den zuständigen SoBe UM mit der Personenzusatzinformation „Unbegleitete Minderjährige Altersangabe“ und dem Status „Zweifel an der Altersfeststellung“ zu kennzeichnen. Zusätzlich soll dies im MARiS-Betrefffeld als Information eingetragen werden.

### **5.2.1.3. Weiterentwicklung geeigneter Kommunikationswege mit Vormund/ JA**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahrensweisen der Jugendämter sowie außenstellenspezifischer Belange sind geeignete Kommunikationswege für einen ggf. erforderlichen zielführenden Austausch über dem Bundesamt vorliegende Erkenntnisse sowie deren Berücksichtigung zu finden und entsprechend der gemachten Erfahrungen weiter zu entwickeln (Einzel-/Grundsatzgespräche mit Vormund/JA durch SoBe UM/RL, Runder Tisch – auch gebietsübergreifend). Ebenso ist vor Ort zu entscheiden, an welcher Stelle die Einbindung der Referatsleitung erforderlich ist oder die Beauftragung der Teamleitung an verschiedenen Stellen als ausreichend angesehen werden kann. Der Aktenvermerk D2343 ist insoweit bewusst flexibel gehalten. Die verbindliche Nutzung der für die Kommunikation vorgesehenen MARiS-Dokumentvorlagen bleibt hiervon unberührt.

## **5.2.2. Sachverhaltsaufklärung bei Zweifeln am Alter**

### **5.2.2.1. Anhaltspunkte für Zweifel**

Konkrete Anhaltspunkte, die in der Gesamtschau mit dem sonstigen Sachverhalt begründete Zweifel an der Minderjährigkeit rechtfertigen, können z. B. sein: das äußere Erscheinungsbild oder/und Verhalten des Antragstellers; Äußerungen im Rahmen der Antragstellung oder Anhörung zur Lebens-, Familiengeschichte inkl. Erwerbstätigkeit/Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder anderen Erlebnissen, die mit Minderjährigkeit nicht vereinbar sind; divergierende Daten insbesondere Geburtsdaten aus einem Registerabgleich (u. a. VIS-Treffer – siehe [DA-Asyl, Registerabgleich](#)) oder Informationen anderer Behörden/Staaten.

Ein einzelner Anhaltspunkt kann auch für sich genommen in der Gesamtschau so stark wirken, dass damit bereits begründete Zweifel geltend gemacht werden können, soweit sich im Rahmen der Sachverhaltaufklärung keine nachvollziehbare und schlüssige Erklärung aufdrängt.

Der persönliche Eindruck aus der Anhörung (Achtung: keine Inaugenscheinnahme analog Jugendamt!) kann ausnahmsweise für sich genommen ein wichtiger Anhaltspunkt sein, wenn z. B. Erscheinungsbild oder Verhalten ganz offensichtlich auf ein Alter von deutlich über 18 Jahre hinweisen und diese Einschätzung von einer zweiten Person (Teamleitung oder h. D.) mitgetragen wird (Aktenvermerk D2343).

### **5.2.2.2. Überprüfung und Aufklärung der Zweifel**

Wirkt der Antragsteller entgegen einer Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt auf den SoBe UM wie ein Volljähriger oder/und liegen andere konkrete Anhaltspunkte für die Volljährigkeit des Betroffenen vor und ist eine unmittelbare Abklärung im Rahmen der Anhörung nicht möglich, informiert der zuständige SoBe UM das Jugendamt unter Verwendung der Dokumentenvorlage D2088 über die Zweifel rechtfertigenden Anhaltspunkte und spricht dabei auch das weitere Vorgehen an (u. a. Stellungnahme, Gutachten zur Altersbestimmung als letzte Möglichkeit). Das Jugendamt ist unter Fristsetzung von zwei Wochen um Angabe der Entscheidungsbasis ihrer bisherigen Feststellung (erste, zweite oder dritte Stufe) sowie Stellungnahme zu den vom Bundesamt mitgeteilten begründeten Zweifeln und Rückäußerung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen zu bitten. Wurde bereits die Vormundschaft angeordnet, erhält das anordnende Familiengericht einen Abdruck des Schreibens an das Jugendamt. Ist das Jugendamt nicht selbst zum Vormund bestellt, muss auch der Vormund gesondert unterrichtet werden.

Hinweis: Hierdurch soll möglichst vermieden werden, dass die Behörden unterschiedlicher Rechtskreise divergierende Feststellungen treffen. Die Abstimmung mit den Jugendämtern und Gerichten hat insofern oberste Priorität!

Bleiben nach einer Rückmeldung des Jugendamtes oder auf Grund des Ausbleibens einer Rückmeldung Zweifel bestehen, informiert der SoBe UM mittels D2089 das Familiengericht entsprechend und bittet um Überprüfung des Beschlusses. Wird hierauf folgend eine ausdrückliche Feststellung des Gerichts zum Alter des Mündels getroffen oder eine solche bestätigt und geht das Gericht danach von Minderjährigkeit aus, ist eine medizinische Untersuchung zur Klärung des Alters nicht erforderlich.

In jedem Zweifelsfall ist auch bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eine unvoreingenommene, objektive Anhörung und Überprüfung des Asylvortrags sowie aller Fakten und Anhaltspunkte notwendig. Erst danach ist in einer gesamtheitlichen Betrachtung unter Beteiligung der Team-/Referatsleitung zu entscheiden, ob begründete Zweifel am Alter verbleiben, die im Aktenvermerk D2343 zusammen mit dem jeweils weiteren situationsangepassten abgesprochenen Vorgehen festzuhalten sind.

Dabei können folgende Fragestellungen z. B. relevant sein:

- Können die Zweifel tatsächlich nicht anderweitig ausgeräumt werden?
- Liegen zwischenzeitlich neue Erkenntnisse vor?
- Wurde der Vormund hinreichend informiert über die Grundlage der Zweifel, Bedeutung der aus Sicht des Bundesamtes konkreten Anhaltspunkte?
- Hat sich der Vormund erkennbar inhaltlich mit den Anhaltspunkten auseinandergesetzt? Falls nein, erscheint eine nochmalige Kontaktaufnahme sinnvoll?
- Worin könnte eine fehlende/unzureichende/verzögerte Mitwirkung liegen? (Anmerkung: Anträge auf Fristverlängerung sollten grundsätzlich hinreichend begründet sein)

Die sachgerechte Überprüfung und Aufklärung vorhandener Zweifel bedingt, in der Anhörung u. a. explizit nach Pässen und Dokumenten zu fragen, noch nicht adäquat geprüfte Dokumente entsprechend der allgemeinen Vorgaben einer PTU zu unterziehen, Lebenslauf mit Ausbildung und familiäre Verhältnisse genau aufzuklären und ggf. auch IDM-S Tools zu nutzen. Ergeben sich aus einem Registerabgleich VIS-Treffer (Allgemeines zu VIS siehe [DA-AVS Registerabgleich](#)), die Anlass zu Zweifeln am Alter geben, sind in UM-Verfahren durch die SoBe UM unter Hinweis auf die Bedeutung für eine notwendige Abklärung einer Minderjährigkeit zwingend die Visumsunterlagen anzufordern (hinsichtlich der Eintragung/Änderung des Geburtsdatums in MARiS siehe 5.5.). Auch die ed-Behandlung mit dem automatischen EURODAC-Abgleich muss wie der Registerabgleich vor der Anhörung stattfinden, sodass bei einem Treffer eine Abklärung noch in der Anhörung erfolgen und ggf. beim EU-Mitgliedstaat u. a. auch das Geburtsdatum aufgeklärt werden kann (z. B. Anforderung vorhandener Papiere, Auskunft zu erfolgter Altersüberprüfung und ggf. Übermittlung diesbezüglichen Beschlusses oder Gutachtens).

Gehen innerhalb von vier Wochen die angeforderten VIS-Unterlagen nicht ein oder ist eine Abklärung zu EURODAC-Treffern mit einem EU-Mitgliedstaat nicht möglich bzw. führt nicht zu einer Aufklärung, muss die Anforderung einer Stellungnahme vom Vormund oder eine zweite Anhörung in Erwägung gezogen werden.

Während der Überprüfung des Sachverhalts erfolgt die Verfahrensfortführung unter vorläufiger Berücksichtigung der festgestellten Minderjährigkeit durch den zuständigen SoBe UM. Die Entscheidung über den Asylantrag wird bis zu einer Mitteilung des Jugendamtes ausgesetzt. Verbleiben auch nach der Rückmeldung des Jugendamtes begründete Zweifel am Alter des Betroffenen oder bleibt eine Rückmeldung aus, ist von der Minderjährigkeit des Betroffenen nur für den Fall auszugehen, dass

- eine medizinische Altersfeststellung durch einen sachverständigen Arzt (3. Stufe siehe 5.1.) durchgeführt wurde oder
- ein Gericht ausdrückliche Feststellungen zum Alter im Tenor/in den Gründen seiner Entscheidung getroffen hat.
- Bestehen Unklarheiten, ob ausdrückliche Feststellungen zum Alter getroffen wurden (oder ob z. B. eine unstreitige, für die Entscheidung nicht relevante Angabe übernommen wurde) ist bei dem jeweiligen Gericht schriftlich nachzufragen.

In dem Fall, dass aufgrund zwischenzeitlich neuer Erkenntnisse nicht mehr vom Vorliegen begründeter Zweifel an dem bisher erfassten Geburtsdatum auszugehen ist, sind Vormund und ggf. Jugendamt/Familiengericht mittels D2342 über den Abbruch des Altersfeststellungsverfahrens vor Gutachtenbeauftragung zu informieren.

Vor Gutachtenbeauftragung ist ein laufendes Altersfeststellungsverfahren auch dann abzurechnen, wenn mit dem Vorliegen des Gutachtenergebnisses nicht zu rechnen ist, bevor die Volljährigkeit nach dem angegebenen bzw. angezweifelten Geburtsdatum des Antragstellers eintritt. In diesen Fällen werden der Antragsteller und die weiteren Beteiligten (Vormund, Jugendamt, Familiengericht) unter Verwendung der gemäß Sachverhalt inhaltlich anzupassenden Dokumentvorlage D2342 über den Abbruch des Altersfeststellungsverfahrens und den weiteren Fortgang des Asylverfahrens informiert.

### **5.2.2.3. Vorbereitung Gutachtenauftrag**

Bestehen trotz Altersfeststellung bis zur 2. Stufe (5.1.) hingegen beim SoBe UM weiterhin begründete Zweifel, wird aber dennoch durch das Jugendamt oder Gericht keine medizinische Altersfeststellung veranlasst, kann er eine unterbliebene medizinische Altersfeststellung durch einen sachverständigen Arzt, der für medizinische Altersfeststellungen qualifiziert ist (siehe Vorschlagsliste unter 5.2.2.4.), mit Einverständnis des Betroffenen und seines Vertreters durchführen lassen. Hierüber wird der Vormund ebenso wie über die Folgen der Verweigerung des Einverständnisses unterrichtet (D2090 Jugendamt als Amtsvormund bzw. D2091 Vormund). Für die Beauftragung einer medizinischen Altersfeststellung bedarf

es auch des Einverständnisses zur Weitergabe der erforderlichen Daten an die Gutachtenstelle (D2092) und einer Information über das Verfahren der Altersfeststellung (s. Informationsblatt D2156 – Anlage zu D2090/2091). Hierin wird auch erläutert, dass Jugendamt (soweit nicht Vormund) und Familiengericht nur bei entsprechend Einverständniserklärung über das Ergebnis des Altersgutachtens unterrichtet werden (D2093).

#### **5.2.2.4. Gutachtenauftrag, Terminabstimmung; Verweigerung der Einwilligung**

Wird das für eine medizinische Altersbestimmung erforderliche Einverständnis erteilt, ist eine solche nach Genehmigung durch die Referatsleitung oder einer von ihr beauftragten Person (haushälterisches Erfordernis; Dokumentation mittels Aktenvermerk D2343) mit dem Ziel der Feststellung des Mindestalters durch den SoBe UM zu beauftragen (siehe [Merkblatt Gutachten-Auftrag](#), Formular Auftrag D2096 mit Anlagen D2156 und Rücklauf D2092). Geeignete und mitwirkungsbereite Gutachtenstellen sind in der [Vorschlagsliste](#) aufgeführt.

Im Regelfall erfolgt die terminliche Abstimmung mit Gutachtenstelle, Vormund und Dolmetscher durch den SoBe UM. Wurde mit der Gutachtenstelle ein Termin abgestimmt, wird der Vormund hierüber mittels D2097 informiert.

Sofern im Einzelfall die Terminabstimmung durch den Vormund selbst erfolgt, ist eine Anpassung der MARiS-Dokumentenvorlagen D2096 (im Freitextfeld „Details zur Terminvereinbarung“) und D2097 (im zweiten Ankreuzfeld „Die Begutachtung wurde Ihrerseits mit Name/Institutsbezeichnung für den [...] bestimmt. Durch Sie als Vormund wird sichergestellt, dass ein Sprachmittler am Termin zur Verfügung steht.“; die folgerichtig nicht benötigten Textpassagen sind zu löschen.) erforderlich. Zwecks Nachhaltung der einzelnen Verfahrensschritte ist auch in diesem Fall sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden MARiS-Dokumentenvorlagen verwendet werden.

Hinweis: Ein durch das Familiengericht bestellter Vormund vertritt sein Mündel ungeachtet bestehender Zweifel am Alter des Mündels, soweit und solange dies durch familiengerichtlichen Beschluss angeordnet ist. Auch wenn die Altersüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt eine Volljährigkeit ergeben sollte, bleibt der Asylantrag daher wirksam (siehe 5.4).

Bei Verweigerung der Einwilligung zur bzw. Mitwirkung an der Durchführung einer medizinischen Altersfeststellung durch den Betroffenen und/oder seinen Vertreter, sind alle dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft. In diesen Fällen liegt die materielle Beweislast für das behauptete Alter beim Antragsteller.<sup>314</sup> Über den Umstand der Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten sind alle Verfahrensbeteiligten zu unterrichten und darüber in Kenntnis zu setzen, dass im Fall des Ausbleibens der Mitwirkung

---

<sup>314</sup> VGH München, Beschluss vom 23.09.2014 – 12 CE 14.1833.

nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen für das Asylverfahren von Volljährigkeit ausgegangen werden wird (Wiedervorlagenfrist zwei Wochen).

Der SoBe UM hat in diesen Fällen die Referatsleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu informieren und jeweils das weitere konkrete Vorgehen abzusprechen (D2343 Aktenvermerk). Kommen solche Fälle bei einzelnen Jugendämtern gehäuft vor, ist das Qualitätssicherungsreferat zu informieren. Ggf. kann von dort ein gemeinsamer Austausch mit dem Jugendamt angeregt werden (Runder Tisch).

#### **5.2.2.5. Mitteilung Gutachtenergebnis; Abschluss**

Wird im Gutachten Minderjährigkeit bestätigt, sind die Zweifel damit ausgeräumt (Aktenvermerk D2343). Soweit das im Asylantrag angegebene Geburtsdatum aufgrund des Gutachtens nicht ausgeschlossen werden kann, besteht keine Veranlassung, das angegebene Datum durch ein fiktives Geburtsdatum zu ersetzen.

Wird im Einzelfall Volljährigkeit festgestellt, ist dies die Grundlage für das weitere Asylverfahren – sowohl in Bezug auf Entscheidung als auch Verfahrensweg (Aktenvermerk D2343; zur Festsetzung des maßgeblichen Geburtsdatums siehe 5.5.).

Das Ergebnis der Untersuchung ist im Asylverfahren zugrunde zu legen, nicht aber für andere Rechtskreise verbindlich. Deshalb vertritt ein Vormund sein Mündel weiter – soweit und solange die Vormundschaft besteht.

Der SoBe UM bleibt bis zum Verfahrensabschluss zuständig und unterrichtet alle Beteiligten (Antragsteller, Vormund) und ABH sowie mit Zustimmung des Betroffenen Jugendamt und Familiengericht über das Ergebnis der medizinischen Altersfeststellung (ermitteltes Mindestalter):

- Ist nach dem Untersuchungsergebnis von Volljährigkeit auszugehen, wird der Vormund mittels D2094 über die weiteren Schritte im Asylverfahren informiert. Zugleich ist der volljährige Antragsteller mittels D2095 über das Gutachtenergebnis zu informieren.
- Liegt nach dem Untersuchungsergebnis Minderjährigkeit vor, so ist der Vormund hierüber mittels D2397 zu informieren. Der minderjährige Antragsteller wird aufgrund der bestehenden Vormundschaft nicht separat informiert.

Bei Einverständnis zur Weitergabe des Untersuchungsergebnisses (siehe Rücklauf D2093) werden Jugendamt und Familiengericht gesondert unterrichtet.

Die im Falle festgestellter Volljährigkeit erforderlichen Änderungen der Führungspersonalien durch Eingabe des neuen Geburtsdatums in MARiS führt über die MARiS/AZR-Schnittstelle

automatisch zur Änderung der Grunddaten im AZR. Das vorherige Geburtsdatum ist in einem separaten Prozessschritt als Aliaspersonalie in MARiS zu erfassen und wird dann ebenfalls über die Schnittstelle ins AZR eingespeist.

- Die ABH wird über die Hintergründe der Änderung informiert (D2155 – Versand über XAVIA 110501). Sie kann den vorherigen Datenbestand jedoch wiederherstellen, so weit sie das Ergebnis des Gutachtens selbst nicht übernehmen möchte. Für diesen Fall wird die ABH auf die Notwendigkeit der Übernahme des in MARiS erfassten Geburtsdatums als Aliaspersonalie hingewiesen.

Für die Bescheiderstellung sind unabhängig vom Ergebnis des Altersfeststellungsverfahrens entsprechend des Gebots der Einheit von anhörender und entscheidender Person die zuständigen SoBe UM verantwortlich.

### **5.3. Vermutete/nachträglich festgestellte Minderjährigkeit**

Liegt keine Altersfeststellung des Jugendamtes vor (siehe 5.1) und bestehen entgegen des im Rahmen der Antragstellung erfassten Sachverhalts aufgrund konkreter Tatsachen begründete Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt zu informieren und zunächst um Überprüfung in eigener Zuständigkeit zu bitten. Es könnte ggf. eine Inobhutnahme erforderlich und auch der Asylantrag nicht wirksam gestellt sein. Die Fortführung des Verfahrens ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes zunächst auszusetzen. Abhängig von der Rückmeldung des Jugendamtes ist entsprechend der Vorgabe zum Umgang mit Zweifeln an der festgestellten Minderjährigkeit gem. 5.2 vorzugehen.

Bestehen aufgrund konkreter Tatsachen (siehe oben) im Ausnahmefall begründete Zweifel an der Feststellung eines Jugendamtes zur Volljährigkeit eines Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt hierüber zu informieren und um Überprüfung mit geeigneten Mitteln zu bitten. Die Fortführung des Verfahrens ist bis zu einer Bestätigung der Volljährigkeit auszusetzen. Stellt das Jugendamt nunmehr die Minderjährigkeit fest, ist bei gleichwohl bestehenden Zweifeln (weder Voll- noch Minderjährigkeit kann vom SB-E angenommen werden) entsprechend der Vorgabe zum Umgang mit Zweifeln an der festgestellten Minderjährigkeit gem. 5.2. vorzugehen.

### **5.4. Nachträgliche Feststellung einer Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung**

Wurde in der Annahme einer bestehenden Minderjährigkeit ein Asylverfahren für einen UM formgerecht eröffnet, mangelt es in diesen Fällen zur Wirksamkeit der Antragstellung bei nachträglicher Feststellung der Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung i. d. R. an der Unterschrift des Antragstellers. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Nachholung

der Unterschrift geboten. Es ist daher darauf zu achten, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des neuen Sachverhaltes der Antragsteller selbst die Antragstellung bestätigt (z. B. Unterschrift Niederschrift Teil 1).

## **5.5. Eintragung (Änderung des Geburtsdatums – mit und ohne Nachweis**

Grundsätzliche Ausführungen hierzu siehe [DA AVS](#); insbesondere Kapitel „Antragstellung Minderjähriger“, „Änderungen von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten“ sowie „Registerabgleich“. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Hinweise, wonach bei Vorliegen eines VIS-Treffers unter anderem Namen mit Visumserteilung, keine Änderung der Führungspersonalien erfolgt, wenn es sich um einen UM handelt. Werden im Rahmen der VIS-Abfrage weitere Personendaten bekannt, sind diese lediglich als „weitere Namen“ zu erfassen. Die Verfahrensweise bei verfahrensfähigen Personen und begleiteten Minderjährigen bleibt hiervon unberührt.

Erfolgte die Feststellung des Alters durch das Jugendamt nach Einsicht in Dokumente (Altersfeststellung 1. Stufe), sind diese entsprechend der allgemeinen Vorgaben einer PTU zu unterziehen, sofern nicht erkennbar von einer anderen Behörde bereits eine verlässliche Echtheitsprüfung vorgenommen wurde (z. B. Aufgriffsprotokoll BPol).

Solange keine geeigneten Dokumente vorhanden sind, die das Geburtsdatum belegen, übernimmt das Bundesamt bei der Bearbeitung des Asylantrages zunächst das von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter bzw. die im Rahmen der Vormundbestellung erfolgte ggf. abweichende Feststellung des Gerichts. Der Sachverhalt ist durch den SoBe UM in einem Aktenvermerk (D0017) festzuhalten (Erläuterung z. B. Feststellung in einem Clearingverfahren, Inaugenscheinnahme, ausdrückliche Feststellung in einem Gerichtsbeschluss, Altersfeststellungsgutachten) und muss dort zusätzlich spezifiziert werden mit dem Zusatz „fiktives Geburtsdatum“.

Wird im Nachhinein ein geeignetes Dokument vorgelegt, ist dieses auf Echtheit zu überprüfen und umgehend das Jugendamt vom Sachverhalt zu unterrichten. Bei feststehender Echtheit der Dokumente kann das Geburtsdatum entsprechend berichtigt werden.

Endet ein Altersfeststellungsverfahren nach einem medizinischen/forensischen Gutachten nur mit Feststellung eines Mindestalters, kann das Verfahren im Bundesamt unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses fortgeführt werden. Die ABH sollte auf Grund der Information aus dem Gutachten in eigener Zuständigkeit eine ggf. erforderliche Änderung des Geburtsdatums im AZR vornehmen. Wurde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der AZR-Eintrag noch nicht berichtigt, ist im Bescheid der Sachverhalt darzustellen und für das Asylverfahren als Geburtsdatum der 31.12. des maßgeblichen Geburtsjahres anzunehmen und in MARiS zu erfassen. ABH und ggf. Jugendamt/Vormund (bei Minderjährigkeit – auch

nach Heimatrecht) sind im Rahmen der Bescheidübersendung gesondert formlos schriftlich über die Hintergründe des Vorgehens zu informieren.

Zur Bewertung vorgelegter Tazkiras zu Afghanistan siehe [Link](#)

## 6. Ladung des Vormunds zur Anhörung

Die Ladung zur Anhörung sollte grundsätzlich erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden (siehe Art. 25 Abs. 1 VerfRL). Die Ladung ist dem Vormund des Minderjährigen zu zustellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.

Die Anhörung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung erfolgen, die Termine sind mit den Vormündern nach Möglichkeit abzustimmen.

Bei der Ladung sollte berücksichtigt werden, dass eine weite Anreise unter Umständen für den UM eine große Belastung darstellen kann und eine Heimreise am Anhörungstag i. d. R. noch möglich sein sollte. Zur Verringerung langer Wartezeiten ist der Ladungstermin für UM möglichst einzuhalten. Sollten für einen Anhörer mehrere Anhörungen von UM am selben Tag vorgesehen sein, erfolgt die Ladung grundsätzlich gestaffelt. Es ist darüber hinaus in allen Außenstellen zu prüfen, ob die Ladung mehrerer UM desselben Vormunds an einem Tag organisiert werden kann (Vormündertag). Dies erleichtert es dem Vormund, die Vertretung seiner Mündel zu organisieren und spart den Leistungsträgern Reisekosten.

## 7. Anhörung

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Kapitel [Anhörung](#) aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

Grundsätzlich können bei Bedarf zur Verfahrensbeschleunigung im Rahmen einer Außenstellenübergreifenden Kooperation in geeigneten Fällen Anhörungen auch von Mitarbeitenden anderer Außenstellen außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches übernommen werden. Entsprechende grundsätzlich Verfahrensweisen legt der Asylverfahrensbereich innerhalb der Linienstruktur oder auch übergreifend in geeigneter Weise fest. In solchen Fällen hat der Anhörende den Fall auch zu entscheiden.

### 7.1. Altersgrenzen in Bezug auf die Anhörung

#### Minderjährige von 0 bis einschließlich 5 Jahre

- werden grundsätzlich nicht angehört; eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen ist ausreichend und ersetzt die Anhörung (analog § 24 Abs. 1 letzter Satz AsylG).

- Ausnahme: Der SoBe UM hält aufgrund der abgegebenen Stellungnahme eine Anhörung dennoch für erforderlich, eine solche verspricht die erwartete Aufklärung offener Fragen und kann dem Kind nach Lage der Dinge zugemutet werden.

#### Minderjährige von 6 bis einschließlich 13 Jahre

- können grundsätzlich angehört werden. Es sollte vorab eine Abklärung mit dem Vormund erfolgen, ob dieser eine förmliche Anhörung des Kindes mit Blick auf Alter, Wissensstand und Reifegrad des Kindes für sinnvoll und möglich hält. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich die kognitive Leistungsfähigkeit des Kindes, d. h. seine Fähigkeiten in Bezug auf Wahrnehmung, Erinnern, Denken und Erkennen, mit zunehmendem Alter steigert. Je älter das Kind ist, desto größer dürfte also der aus einer persönlichen Anhörung zu erzielende Informationsgehalt sein. Sofern eine Einschätzung des Jugendamtes zum Entwicklungsstand bzw. zur psychischen Situation des Minderjährigen vorliegt, kann diese ebenfalls Berücksichtigung finden.
- Die Durchführung einer Anhörung kann zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung erforderlich sein, wenn z. B. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines kinderspezifischen Verfolgungsgrundes vorliegen und es für die abschließende Überzeugungsbildung des SoBe entscheidungserheblich auf den persönlichen Eindruck von dem Kind ankommt oder wenn es an einer Beurteilungsgrundlage im Hinblick auf den Erlass der Rückkehrentscheidung fehlt. Der SoBe legt in jedem individuellen Fall fest, ob und wie ggf. eine Anhörung durchgeführt wird.
- Ggf. kann eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds die Anhörung ersetzen (siehe oben).

#### Ab 14 Jahren

- sind UM grundsätzlich anzuhören.

Von einer Anhörung gem. § 24 Abs. 1 AsylG kann auch bei UM grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Anerkennung einer Asylberechtigung oder die Stattgabe eines beschränkten Asylantrages (§ 13 Abs. 2 Satz 2 AsylG) beabsichtigt ist.

## **7.2. ed-Behandlung**

Zu Beginn der Anhörung ist zu prüfen, ob eine erkennungsdienstliche Behandlung vollständig erfolgt ist bzw. ggf. nachzuholen ist.

- Minderjährige unter sechs Jahren
  - Aufnahme eines Lichtbildes, keine Fingerabdrucknahme
- Personen ab sechs Jahren
  - Aufnahme eines Lichtbildes und Fingerabdrucknahme

Siehe ausführlich [DA-AVS](#), Kapitel Ed-Behandlung (betr. Fallkonstellationen und EURODAC-Abgleich).

## 7.3. Besonderheiten zur Einbindung des Vormunds

### 7.3.1. Anwesenheit/Verfahren bei Nichterscheinen des Vormunds

Die Anhörung findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt, um der Anforderung des Art. 25 Abs. 1 Buchst. b VerfRL gerecht zu werden.

Bei Verhinderung des Vormunds ist zeitnah ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen.

Bei nochmaligem Nichterscheinen des Vormunds ist wie folgt zu verfahren:

- Ist beim zweiten Termin der UM anwesend, kann zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung und damit zur Wahrung des Kindeswohls die Anhörung durchgeführt werden. Der Vormund ist jedoch mit Fristsetzung von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Stellungnahme auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine Sachentscheidung erfolgt.
- Erläuterung: Auch unter 18-Jährige können grundsätzlich angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Daher dürfen z. B. aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden.<sup>315</sup>
- Wenn auch der UM nicht erschienen ist, erfolgt die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Begründung des Asylantrags mit Fristsetzung von einem Monat an den Vormund. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine ausreichende sachliche Begründung des Asylantrags eingeht und auf Grund des schriftlichen Asylantrags oder anderweitiger Erkenntnisse eine Sachentscheidung nicht möglich ist (siehe ergänzend Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen).

### 7.3.2. Rechte und Pflichten des Vormunds/Vertretung des Vormunds

Der Vormund ist zur Anhörung zuzulassen, solange die Vormundschaft besteht.

---

<sup>315</sup> vgl. Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, II. Handlungsfähigkeit (Absatz 1), Rn 5, Stand Juni 2022.

Der Vormund erhält die Gelegenheit, bei der Anhörung Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Der SoBe sollte zu Beginn der Anhörung erklären, wie er dies im Rahmen der Anhörung zu handhaben gedenkt bzw. die Handhabung mit dem Vormund abzuklären.

Der anhörende SoBe UM vergewissert sich zu Beginn der Anhörung durch Nachfrage beim Vormund, dass dieser den UM über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen der Anhörung sowie ggf. darüber aufgeklärt hat, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten konnte. Dies ist aktenkundig zu machen.

Der Vormund sollte auch gebeten werden, eine etwaige Änderung in der Vormundschaft sowie evtl. andere verfahrensrelevante Änderungen mitzuteilen, damit das weitere Verfahren ohne unnötige Verzögerung (z. B. fehllaufende Zustellungen) durchgeführt werden kann.

An Stelle des Vormunds oder zusätzlich zu diesem kann auch ein Rechtsanwalt oder ein zusätzlicher Pfleger/Ergänzungspfleger an der Anhörung teilnehmen.

#### **7.4. Andere Teilnehmer an der Anhörung**

Der Minderjährige kann – wie ein Erwachsener auch – zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Dies ist i. d. R. sein Betreuer. Diesem ist – wie dem Vormund – zu gestatten, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.

Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen. (siehe [Anhörung](#))

#### **7.5. Durchführung der Anhörung**

##### **7.5.1. Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand**

Die Anhörung ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes des Minderjährigen kind- bzw. altersgerecht durchzuführen. Dies erfordert u. a. eine klare und ggf. auch einfache Sprache, Erläuterungen von schwer verständlichen Begriffen insbesondere Rechtsbegriffen, evtl. Zeichenmaterialien zum Aufzeichnen von Erlebtem, ggf. Einlegen von Pausen, wenn die Konzentration spürbar nachlässt.

Weitere Anhaltspunkte zum Umgang mit Kindern können den EUAA-Schulungsmodulen „Anhörung von Kindern“ und „Vulnerable Personengruppen“ entnommen werden.

##### **7.5.2. Besonderheiten bei verheirateten Minderjährigen – u. a. Vorliegens einer Nichtehe**

Unabhängig vom Vorliegen einer aufhebbaren Ehe oder Nichtehe sind die Partner getrennt anzuhören.

Hierbei ist zunächst von den seitens der Antragsteller angegebenen Geburts- und Eheschließungsdaten auszugehen, soweit keine Nachweise vorgelegt werden. Sind diese Daten nicht bereits bei Antragstellung vollständig erfasst worden, sind sie später zu ergänzen. Müssen die Angaben in Zweifel gezogen werden und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob eine Nichtehe vorliegt (siehe [4.2.2.](#)), sind spätestens im Rahmen der Anhörung die Geburtsdaten beider Partner sowie das Eheschließungsdatum zu erfragen. Durch die Anhörung sollte zumindest in Erfahrung gebracht werden, wann oder in welchem Zeitraum die Eheschließung erfolgte und welches Alter die Antragsteller zu diesem Zeitpunkt hatten. Steht hiernach zu vermuten, dass eine Minderjährigenehe vorliegt, ist nach [4.2.2.](#) zu verfahren.

### **7.5.3. Umfang der Sachverhaltsaufklärung bei unbegleiteten Minderjährigen**

Ergeben sich bei der Anhörung eines UM Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, (auch) kinder- bzw. jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z. B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, häusliche Gewalt), ist hierzu eingehend und gründlich, gleichwohl aber in besonders sensibler Weise nachzufragen (siehe auch „Anhörung“, insbesondere Abschnitt „Kinderspezifische Fluchtgründe“ und „Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen“).

Besteht der Verdacht auf Menschenhandel, ist nach der DA-Asyl, Kapitel [Menschenhandel](#) zu verfahren (ggf. Einschaltung einer Fachberatungsstelle und des Sicherheitsreferates). Bei Zwangsheirat und Verdacht auf Menschenhandel darf dem evtl. Partner das Vorbringen der bzw. des Minderjährigen nicht vorgehalten werden, um die Minderjährige bzw. den Minderjährigen zu schützen.

Im Hinblick auf die vor Erlass der Rückkehrentscheidung zu berücksichtigenden Kindeswohlinteressen ist eine erhöhte Sorgfalt bei der Sachverhaltsermittlung erforderlich. Zunächst ist sorgfältig zu prüfen, ob sich weitere Familienangehörige des UM (z. B. minderjährige Geschwister, Großeltern, volljährige Geschwister oder Onkel/Tanten oder bei verheirateten Minderjährigen der Ehegatte) rechtmäßig in Deutschland aufzuhalten. Erforderlich ist, dass zum Familienangehörigen ein besonderes „Abhängigkeitsverhältnis“ oder eine engere Beziehung bzw. engere familiäre Bindung besteht, siehe [Rückkehrentscheidung](#). Als Indiz für diese besondere Bindung zum Familienangehörigen kommen z. B. eine bestehende Vormundschaft oder die Ausübung eines Umgangsrechts für den UM in Betracht oder ein Zusammenleben des Familienangehörigen mit dem UM, wie auch das Alter des UM. Nur, wenn familiäre Bindungen in Deutschland nicht bestehen oder diese Belange nicht überwiegend schutzwürdig sind, erfolgt die weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat.

Auch an die Sachverhaltsaufklärung bezüglich familiärer Strukturen im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat gelten nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>316</sup> erweiterte Anforderungen. Hintergrund dafür ist, dass unter Kindeswohlaspekten die von der ABH im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen zu beachtenden Voraussetzungen (§ 58 Abs. 1a AufenthG) in vergleichbarer Weise auch bereits vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind.

Dies bedeutet eine Verpflichtung zur Feststellung einer konkret-individuellen Wiederaufnahmemöglichkeit des UM im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat vor Erlass einer Abschiebungsandrohung. Diese Feststellung geht über die im Rahmen der Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote vorzunehmende Rückkehrprognose hinaus. Zwar wird, wenn nicht bereits die Anerkennung der Asylberechtigung bzw. die Zuerkennung des Flüchtlingschutzes bzw. des subsidiären Schutzes erfolgt, die besondere Situation des UM im Rahmen der Prüfung von § 60 Abs. 5 (und Abs. 7) AufenthG berücksichtigt, indem eine Würdigung des gesamten Sachvertrags hinsichtlich Art. 3 EMRK erfolgt (siehe [Abschiebungsverbote](#)). Diese allgemeine Prüfung allein erfüllt aber noch nicht die Anforderungen des EuGH an den Erlass einer Abschiebungsandrohung bei UM. Denn eine Abschiebungsandrohung, ohne dass zuvor eine konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit festgestellt wurde, darf nicht erlassen werden, weil sie den UM „in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden EU-EU-Mitgliedstaat zu verbleiben“ versetzen würde.<sup>317</sup> Somit darf in Verfahren von UM, für die eine konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit im Herkunfts- bzw. anderen Staat nicht ermittelt werden konnte, weil gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG entgegensteht.

Konkret bedeutet dies:

- Vor Erlass einer Abschiebungsandrohung ist zu prüfen, ob für den UM eine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat besteht, also ob die Feststellung getroffen werden kann, dass der UM bei seiner Rückkehr an ein konkretes Familienmitglied, einen konkreten offiziellen Vormund oder eine konkrete Einrichtung für Kinder oder Jugendliche übergeben werden kann.
  - Kann eine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit nicht ermittelt werden, darf wegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG (entgegenstehendes Kindeswohl) keine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen werden (siehe 8.4 „Keine Abschiebungsandrohung ohne konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit“).

---

<sup>316</sup> EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 44 ff., 48, 55.

<sup>317</sup> EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 52 ff.

- Sofern in Einzelfällen eine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ermittelt werden konnte, ist eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu erlassen. Die konkrete Aufnahmemöglichkeit ist im Bescheid darzulegen; ansonsten ergeben sich für die Asylentscheidung keine weiteren Besonderheiten.
- Hinweis: Vor der Abschiebung besteht eine Vergewisserungspflicht, ob eine konkrete Aufnahmemöglichkeit für den UM weiterhin vorhanden ist; diese Prüfung obliegt dann allerdings nicht dem Bundesamt, sondern der Ausländerbehörde (§ 58 Abs. 1a AufenthG).

Für den Erlass der Abschiebungsandrohung ist daher eine erhöhte Sorgfalt bei der Sachverhaltsermittlung in Asylverfahren von UM erforderlich. Insbesondere in der Anhörung zu den Familienverhältnissen im Herkunfts- oder anderen Saat müssen in besonderem Umfang Sachverhaltsermittlungen vorgenommen werden, um neben der im Rahmen der Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote vorzunehmenden Rückkehrprognose auch die für eine Abschiebungsandrohung erforderliche geeignete Aufnahmemöglichkeit für den UM im Zielstaat prüfen zu können.

Zur Aufklärung der familiären Situation des UM und Prüfung evtl. noch vorhandener familiärer Strukturen im Herkunfts- oder anderen Staat sind zu den in den Formularen zur Niederschrift über die Anhörung bereits vorgegebenen Fragen nach Familienangehörigen ergänzende Fragen zu stellen. Dies umfasst in Verfahren von UM bezüglich Eltern und Geschwistern deren Personalien (vollständige Namen und Geburtsdaten), Anschrift (so konkret wie möglich; zumindest Ortsname, Straße, Hausnummer) und konkrete Kontaktmöglichkeiten (Erreichbarkeit telefonisch, per E-Mail). Darüber hinaus sind Fragen zur finanziellen Situation der Familie und ggf. weitere Fragen, die im Hinblick auf die näheren Lebensumstände des UM relevant sein könnten (u. a. Schulbesuch, Ausbildung, Arbeitsstätte – jeweils auch Name der Einrichtung und Ort), zu stellen. In Bezug auf weitere Verwandte (Großeltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousins) beziehen sich die Angaben auf Verwandtschaftsgrad, Wohnort (so konkret wie möglich), Kontaktmöglichkeiten (Erreichbarkeit telefonisch, per E-Mail), Häufigkeit des Kontakts sowie ggf. deren finanzielle Situation.

Eine Anhörung zu den Familienverhältnissen muss ausführlich erfolgen und insbesondere auch die Frage klären, wie der UM bisher im Herkunfts- bzw. evtl. anderen Staat leben konnte und warum dies jetzt im Falle einer unterstellten Rückkehr nicht mehr der Fall wäre. Siehe [Musterfragen Ergänzende Fragen zur Rückkehrsituation bei UM \(VS-NfD\)](#).

Beschränkt sich der Sachvortrag des UM darauf, z. B. wegen ungenügender Schulbildung, nicht vorhandener Berufsausbildung, fehlenden familiären Netzwerkes oder wegen der Minderjährigkeit bei Rückkehr nicht das zum Leben erforderliche Existenzminimum erlangen zu können, ist unabhängig von der Anhörung zudem zu prüfen, ob eine Übergabe an einen

konkreten offiziellen Vormund oder eine geeignete konkrete Aufnahmeeinrichtung für Kinder und Jugendliche (Kinderheim, karitative Einrichtung für Minderjährige usw.) im Zielstaat möglich ist. Hierzu bietet sich insbesondere die Nutzung der Recherchemöglichkeiten in MILO, STAUA (Standesamt und Ausländer) bzw. IEK (Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht) oder eine Anfrage an die Länderanalyse auf dem vorgesehenen Weg über das Ticketsystem der Informationsvermittlungsstelle (T-IVS) an; z. B. bezüglich des Vorhandenseins und der Kapazitäten von Kinderheimen sowie der Voraussetzungen einer Vormundbestimmung im Zielstaat.

Auch die weiteren Instrumentarien zur Identitätsklärung sind heranzuziehen, z. B. Registerabgleiche (AZR/INPOL), Einsatz von IDMS-Tools, VIS-Antragsauskünfte, Kontaktaufnahme zu EU-Mitgliedstaaten zwecks Identitätsklärung inklusive Alter und Ermittlung etwaig dort angegebener familiärer Bezüge (InfoRequest), (medizinische) Altersfeststellung, erforderlichenfalls AA-Anfragen (siehe auch „[Identitätsfeststellung](#)“).

**Hinweis zur Prüftiefe:**

Der Sachverhalt zur familiären Situation ist so detailliert aufzuklären, bis auf Grundlage der gesammelten Informationen in einer Gesamtschau eine Bewertung des Sachvortrages hinsichtlich seiner Glaubhaftigkeit erfolgen kann, insbesondere dahingehend, ob zur Überzeugung des SoBe feststeht, dass Kontakt zu den Familienangehörigen gehalten wird und bei Rückkehr eine konkrete Aufnahmemöglichkeit für den UM im Einzelfall besteht.

Die Aufklärungspflicht geht so weit, dass die ABH die Angaben im Hinblick z. B. auf konkrete telefonische oder elektronische Kontaktmöglichkeiten zu Familienangehörigen im Rahmen der eigenen Vergewisserungspflicht nach § 58 Abs. 1a AufenthG überprüfen könnte.

Sind die Angaben des UM zu bestehenden Aufnahmemöglichkeiten im Herkunfts- oder anderen Staat im Rahmen der vertieften Sachverhaltsaufklärung hinreichend konkret (etwa, weil konkrete Aufnahmemöglichkeiten selbst benannt werden), sodass nach Überzeugung des SoBe eine Rückkehr auch vor Erreichen der Volljährigkeit möglich ist, ist bei der zuständigen ABH unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Angaben des UM in der Anhörung zu erfragen, ob und ggf. welche weitergehenden Erkenntnisse dort vorliegen. Dies betrifft zum Beispiel Angaben des UM zu:

- Eltern, Geschwistern, Großeltern, evtl. Onkel/Tanten im HKL;
- Personensorgeberechtigten im HKL;
- inklusive Häufigkeit des Kontakts und Kontaktierungsmöglichkeiten (Tel/E-Mail);
- Lebensbedingungen im HKL, Schulbesuch, Motivation für die Ausreise.

Aufgrund des Sozialdatenschutzes erfolgt keine Einbindung der Jugendämter.

Erst danach wird auf dem für das Stellen von Anfragen an das AA vorgesehenen Weg über das Ticketsystem der Informationsvermittlungsstelle (T-IVS) eine Anfrage an das AA gerichtet, um die Bereitschaft des konkreten Familienmitglieds, des konkreten offiziellen Vormunds oder der konkreten geeigneten Aufnahmeeinrichtung zu klären, den UM bei seiner Rückkehr in den Herkunfts- oder anderen Staat zu übernehmen.

Eine Erklärung, zur Übernahme des UM bereit zu sein, ist erforderlich, da sich nach der Rechtsprechung<sup>318</sup> die zuständige Behörde in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen muss, dass die Übergabe des UM an eine in § 58 Abs. 1a AufenthG bzw. Art. 10 Abs. 2 RFRL genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird, dass also die konkrete Möglichkeit der Übergabe besteht. Die abstrakte Möglichkeit einer Übergabe des UM, z. B. an Verwandte, die sich im Herkunftsland aufhalten und deren Aufenthaltsort nach der Ankunft erst noch ermittelt werden muss, reicht nicht aus.

In die Anfrage sind die Details aufzunehmen, die im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zur konkret-individuellen Aufnahmemöglichkeit für den UM ermittelt worden sind. Die Aufnahme dieser Details soll dazu dienen, sich der tatsächlichen Übernahmebereitschaft der konkreten Person oder Einrichtung zu vergewissern. Darüber hinaus dient die Auskunft des Auswärtigen Amtes auch dazu, im sich anschließenden ausländerbehördlichen bzw. ggf. nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Vorhandensein einer konkret-individuellen Aufnahmemöglichkeit im Zeitpunkt der Asylentscheidung belegen zu können.

Siehe auch 8.4. „Keine Abschiebungsandrohung ohne konkret-individuelle Aufnahmemöglichkeit“

## **8. Bescheid – Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen**

### **8.1. Stellungnahme des Vormunds und Entscheidung nach Aktenlage**

Wird im Fall eines UM keine Anhörung durchgeführt, ist der Vormund aufzufordern, eine Stellungnahme zu den Asylgründen seines Mündels abzugeben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine sachliche Begründung des Asylantrags eingeht (siehe auch [Einstellung Rücknahme von Asylanträgen](#)). Wird vorgetragen, dass aus tatsächlichen Gründen keine (ausreichende) sachliche Begründung abgegeben werden kann, ist soweit möglich nach Aktenlage zu entscheiden. Hierbei ist auch die Einbeziehung von Asylvorträgen von Verwandten des UM oder anderen Personen, die den Minderjährigen auf seiner Flucht begleitet haben, möglich. Unter Umständen lassen sich daraus Anhaltspunkte für die Entscheidung entnehmen. Wird hingegen

---

<sup>318</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 01.10.2021 – A 19 K 2563/21, Rn. 76 unter Verweis auf VGH Mannheim zu § 58 Abs. 1a AufenthG, Beschluss vom 22.05.2017 – 11 S 322/17, Rn. 27.

innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist zu vermuten, dass das Verfahren nicht weiter betrieben wird und ist daher einzustellen.

## 8.2. Verheiratete UM

### 8.2.1. Aufhebbare Ehe und Nichtehe

Bei vermuteter aufhebbarer Ehe (siehe [4.2.1.](#)) ist vor der Bescheiderstellung der Beschluss des Familiengerichtes abzuwarten, wenn für einen der Partner eine positive Entscheidung beabsichtigt ist.

Ist von einer Nichtehe auszugehen (siehe [4.2.2.](#)), ist dies im Bescheid der Antragsteller zu erläutern.

### 8.2.2. Familienschutz

Die Bescheide der Partner werden getrennt erstellt. Eine positive Entscheidung für den Minderjährigen kann sowohl auf eigenem Recht beruhen als auch vom Partner abgeleitet sein. Der zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährige Partner hat im Fall einer Eheaufhebung oder Nichtehe allerdings keinen Ableitungsanspruch (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

## 8.3. Ablehnung als o. u.

Die Möglichkeit, Asylanträge von UM als offensichtlich unbegründet (o.u.) abzulehnen, besteht nur eingeschränkt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen in § 29a AsylG sowie in § 30 Abs. 1 Nr. 7 bis 8 AsylG denen in Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 Buchst. a Ziffer i bis iii i. V. m. Art. 31 Abs. 8 UAbs. 1 Buchst. b, f, j und Art. 32 Abs. 2 VerfRL.

Bei UM sind o.u.-Entscheidungen somit nur möglich, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29a AsylG kommen oder wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 7 bis 8 AsylG vorliegen (siehe zu den Voraussetzungen Offensichtlich unbegründete Asylanträge).

Hingegen sind nach § 30 Abs. 2 AsylG bei UM Ablehnungen als o.u. nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und – da nicht von der unionsrechtlichen Regelung umfasst – Nr. 9 AsylG ausgeschlossen.

## 8.4. Keine Abschiebungsandrohung bei UM

Bei tatsächlichem Bestehen von überwiegend schutzwürdigen kindlichen und/oder familiären Belangen bzw. bei Bestehen gesundheitsbezogener Gründe – siehe Rückkehrentscheidung.

Die nachstehenden Besonderheiten sind bei beabsichtigter Ablehnung des Asylantrages eines UM bei der Bescheiderstellung zu berücksichtigen:

- Bei Fehlen einer geeigneten konkreten Aufnahmemöglichkeit im Herkunfts- oder evtl. anderen Staat ist die im einschlägigen Gerüstbescheid vorgesehene Tenorierung zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (sowie zum Einreise- und Aufenthaltsverbot) ausnahmsweise zu entfernen;
- In den Sachverhalt sind die vorhandenen Erkenntnisse aufzunehmen
  - zum Geburtsdatum, soweit hier Klarstellungsbedarf besteht (ggf. nach Altersfeststellungsverfahren), und
  - zu familiären Strukturen im Herkunfts- oder evtl. anderen Staat und/oder diesbezüglichen Erkenntnissen.
- In der Begründung zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (sowie zum Einreise- und Aufenthaltsverbot) ist
  - bei Fehlen einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit der diesbezügliche Begründungstext zu entfernen. Stattdessen ist der Textbaustein 906 (a) einzusetzen, mit dem das Fehlen einer geeigneten konkreten Aufnahmemöglichkeit zunächst festgestellt und als Begründung dafür herangezogen wird, dass damit gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG entgegensteht;
  - das Vorhandensein einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit (z. B. mögliche Übergabe an ein konkretes Familienmitglied, einen konkreten offiziellen Vormund oder eine konkrete Aufnahmeeinrichtung für UM) zunächst festzustellen und dann als Begründung dafür heranzuziehen, dass die Rechtsprechung des EuGH<sup>319</sup> in diesem Fall dem Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nicht entgegensteht. Hierfür stehen die Textbausteine 903(a), 9033(a) zur Verfügung.

## 8.5. Eintritt der Volljährigkeit vor Bescheiderstellung

Wird ein minderjähriger Antragsteller im Laufe des Asylverfahrens volljährig, sind bei der Entscheidung die für Volljährige geltenden Prüfmaßstäbe zu berücksichtigen. Es erfolgt lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung ggf. im Hinblick auf den Vortrag oder die Einlassungen des Antragstellers eine Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Anhörung (z. B. Beachtung einer unter Umständen eingeschränkten Verständnis-/Aussagefähigkeit).

Zum Abbruch eines laufenden Altersfeststellungsverfahrens vor Gutachtenbeauftragung wegen Eintritts der Volljährigkeit siehe 5.2.2.2.

---

<sup>319</sup> EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19.